

Abkommen
zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
 und
 die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 sind

angesichts der Bedeutung, die die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Menschen in den beiden Staaten haben,

in dem Bewußtsein, daß die Regelung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einen Beitrag zur Entspannung und zur friedlichen Zusammenarbeit in Europa darstellt,

geleitet von dem Wunsch, mit diesem Abkommen in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern,

übereingekommen,

dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

In Ausführung der Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 ist Gegenstand dieses Abkommens die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, soweit sie nicht durch internationale Vereinbarungen, denen beide Abkommenspartner angehören, geregelt ist. Die Abkommenspartner fördern diese Zusammenarbeit mit dem Ziel, sie entsprechend der international üblichen Praxis zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Artikel 2

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Informationsaustausch durch ihre zuständigen Ministerien zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dieser beinhaltet

1. entsprechend den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den parallel zur Meldung an die Weltgesundheitsorganisation erfolgenden Informationsaustausch und eine Abstimmung bezüglich der an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden Gesundheitsmaßnahmen im Falle einer Einschleppung der den Internationalen Gesundheitsvorschriften unterliegenden Krankheiten;

2. den Austausch von Quartalsberichten über die im jeweiligen Staat meldepflichtigen Krankheiten;
3. den Informationsaustausch über Besonderheiten der epidemiologischen Lage sowie zusätzlich über Einzelheiten von örtlichen Ausbrüchen, die vor allem den grenzüberschreitenden Verkehr beeinflussen; -
4. den Informationsaustausch über Personen, von denen bekannt ist, daß sie Infektionsquellen infektiöser Darmerkrankheiten, venerischer Krankheiten oder ansteckender Tuberkulose sind oder sein können und sich im jeweils anderen Staat aufhalten oder aufgehalten haben.

Beide Staaten gehen bezüglich des Umfangs des Informationsaustausches und der anzuwendenden Gesundheitsmaßnahmen von den im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften aus.

Artikel 3

(1) Einreisende aus dem anderen Staat haben während ihres Aufenthaltes einen Anspruch auf ambulante oder stationäre medizinische Hilfe entsprechend dem jeweiligen Grad der Gesundheitsschädigung ohne Ansehen der Person nach Maßgabe dieses Abkommens. Das gilt bei allen akuten Erkrankungen und Unfällen sowie akuter Verschlimmerung älterer Krankheiten, insbesondere chronischer Krankheiten sowie für die medizinische Hilfe, die zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Schmerzlinderung notwendig ist.

(2) Die ambulante und stationäre medizinische Hilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Hilfe, ärztlich angeordnete Unterbringung im Krankenhaus,

Versorgung mit Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung,

Versorgung (einschließlich Ersatz bei Verlust oder Beschädigung) mit orthopädischen Hilfsmitteln, Brillen, Hörgeräten, Zahnersatz oder vergleichbaren Hilfsmitteln auf Grund ärztlicher Verordnung und ärztlicher Feststellung, daß sie während des Aufenthaltes unabweisbar notwendig sind,

den Krankentransport, wenn dessen Notwendigkeit ärztlich bescheinigt ist; beim grenzüberschreitenden Krankentransport in der Regel bis zur Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

Heil-, Bade- und Erholungskuren sowie Sanatoriumsaufenthalte sind ausgeschlossen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei allen lebensbedrohlichen Zuständen und bei Zuständen, die es dem Erkrankten unmöglich machen, selbst eine Benachrichtigung vorzunehmen, sowie bei Todesfällen wirken die Abkommenspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß eine ärztliche Mitteilung entsprechend der im jeweiligen Staat üblichen Art und Weise sowie eine Mitteilung an die Ständige Vertretung erfolgen.